

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Vorhaben:

Angabe erforderlich! Bei Änderung und Erweiterung von Vorhaben bzw. bei mehreren Vorhaben mit kumulierender Wirkung ggf. UVP-Pflicht beachten!

naturepen Büro für Forst und Landschaft; Oliver Frank Mahlsdorf 19, 15938 Golßen; Erstauf-  
forstung gem. §9 (1) LWaldG

- Gemarkung Lamsfeld, Flur 1, Flurstück 538; Aufforstungsplanung 29.883 m<sup>2</sup>  
Eigentümer Gerhard Riebe, Fuchsweg 16, 33829 Borgholzhausen

Angabe erforderlich!

300 m

Prüfdatum:

24.01.2023

Prüfung durch:

Peter Wöhl

### A. Grundsätzliche Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ge-  
setzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Pro-  
grammen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung- **BbgUVPG**) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel  
1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])

### § 3 UVPG (Anwendungsbereich)

„(1) Dieses Gesetz gilt für die in der **Anlage 1** aufgeführten Vorhaben. Die Bundesregie-  
rung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder  
ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der  
Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage 1 herauszunehmen, die nach den  
vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt be-  
sorgen lassen.“

Nach der Übergangsregel des § 25 Abs. 1 UVPG gilt dies auch für vor Inkrafttreten des neu-  
en UVPG begonnene Verfahren.

### § 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgese-  
hen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Ein-  
schätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichti-  
gung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen  
haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. **Sofern für ein Vorhaben mit gerin-  
ger Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgese-  
hen ist, gilt gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur  
aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufge-  
führten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**  
Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom  
Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offen-  
sichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichti-  
gen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

werden. Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 3b Abs. 2 und 3 entsprechend.

### B. Prüfung der möglichen Einordnung der Anlage in Anhang 1 des UVPG sowie ergänzend in der Anlage zu § 2 Abs. 1 BbgUVPG:

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Abs. 1 Satz 2 UVPG sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3c UVPG

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig (obligatorische UVP)

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (fakultative UVP): siehe § 3c Satz 2 UVPG

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 3 c Satz 1 UVPG

Nr. nach Anlage 1 UVPG	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Zutreffend für o.g. Vorhaben: <small>Angabe erforderlich!</small>
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	<b>Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit</b>		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.1.2.	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit mehr als 20 ha und bis weniger als 50 ha	A	<input type="radio"/>
17.1.3.	2 ha bis weniger als 20 ha Wald	S	X
17.2	<b>Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart</b>		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald	A	<input type="radio"/>
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;	S	<input type="radio"/>

#### Zwischenergebnis:

Das Vorhaben ist ohne Vorprüfung UVP-pflichtig (Nr. 17.1.1 oder Nr. 17.2.1) Ja<sup>1</sup>       Nein<sup>2</sup>

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 S. 2 UVPG durchzuführen Ja<sup>3</sup>       Nein<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Prüfverfahren beenden, weiter mit Ergebnis des Prüfverfahrens veröffentlichen

<sup>2</sup> Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

<sup>3</sup> Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

<sup>4</sup> Prüfverfahren beendet

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

### C. Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 3 c, Satz 2 UVPG: Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches (A.d.R.: ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen), wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Prüfung der Kriterien der Anlage 2, Ziffer 2 UVPG:

2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
<p>Angabe erforderlich!</p> <p>Landwirtschaftliche Flächennutzung, keine Nutzung als Siedlungsbereich oder Bereich erhöhter Erholungsfunktion.</p> <p>Erstaufforstungsfläche hat direkten Anschluss an Wald und liegt im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“. Der Charakter des LSG wird durch die Nutzungsartenänderung nicht gestört.</p> <p>Angrenzend befinden sich das NSG „Lieberoser Endmoräne“, das SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ sowie das FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“.</p> <p>Einflüsse auf diese Schutzgebiete durch die Erstaufforstung sind unwahrscheinlich und führen voraussichtlich zu einer Kumulierung dieser Schutzgebiete.</p> <p>Andere Nutzungskriterien außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind nicht zu erwarten.</p>	
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
<p>Angabe erforderlich!</p> <p>a) Für den Bereich Landschaft liegt eine besondere Qualität vor.  b) Für den Bereich Natur liegt direkt angrenzend eine besondere Qualität vor.  c) Für die Bereiche Boden, Wasser, Luft, Kultur und Erholung liegen keine besonderen Qualitäten vor.  d) Betroffenheit von direkt angrenzenden Waldflächen.  e) Keine Betroffenheit direkt angrenzender Gewässer.  f) Keine Betroffenheit von Altlastenverdachtsflächen.  g) Eine Waldumwandlung liegt nicht vor  h) Gesamte Fläche: 29.883 m<sup>2</sup>  bisherige landwirtschaftliche Fläche: 29.883 m<sup>2</sup>; Aufforstung zu 100%</p>	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Angabe erforderlich! <sup>5</sup> Angrenzend SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ sowie FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“.	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
Angabe erforderlich! <sup>6</sup> Angrenzend NSG „Lieberoser Endmoräne“.	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
Angabe erforderlich! <sup>6</sup> Nicht gegeben.	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich! <sup>6</sup> Erstaufforstungsfläche liegt im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“.	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich! <sup>6</sup> Nicht gegeben.	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Nicht gegeben.	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Angabe erforderlich! <sup>6</sup> Nicht gegeben.	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Angabe erforderlich! Nicht gegeben.	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Angabe erforderlich! Nicht gegeben.	

<sup>5</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 4. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

<sup>6</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 4 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small>	
Nicht gegeben.	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Boddendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
<small>Angabe erforderlich!</small>	
Nicht gegeben.	

### Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann

Ja<sup>7</sup>

Nein<sup>8</sup>

## 4. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage 2, Ziffern 1, 2 und 3 UVP-G:

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe des Vorhabens,
<small>Angabe erforderlich!</small> 29.883 m <sup>2</sup>	
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
<small>Angabe erforderlich!</small> Bodenbearbeitung und Neugestaltung von Natur und Landschaft.	
1.3	Abfallerzeugung,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht gegeben.	
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht gegeben.	
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht gegeben.	

<sup>7</sup> Prüfung mit der allgemeinen Vorprüfung fortsetzen (4.)

<sup>8</sup> Vorprüfung beenden, Prüfungsergebnis veröffentlichen (5.)

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
Angabe erforderlich! Andere Nutzungskriterien außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind nicht zu erwarten.	
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
Angabe erforderlich! Verbesserung der Qualität und Regenerationsfähigkeit durch Nutzungsartenänderung.	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich! <sup>9</sup> Angrenzend SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ sowie FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“.	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
Angabe erforderlich! <sup>10</sup> Angrenzend NSG „Lieberoser Endmoräne“.	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
Angabe erforderlich! <sup>6</sup> Nicht gegeben.	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich! <sup>6</sup> Erstaufforstungsfläche liegt im LSG „Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald“.	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich! <sup>6</sup> Nicht gegeben.	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Nicht gegeben.	

<sup>9</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 4. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

<sup>10</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 4 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
	Angabe erforderlich! <sup>6</sup> Nicht gegeben.
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
	Angabe erforderlich! Nicht gegeben.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
	Angabe erforderlich! Nicht gegeben.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
	Angabe erforderlich! Nicht gegeben.
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
	Angabe erforderlich! Nicht gegeben.

3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
	Angabe erforderlich! Das Ausmaß der Auswirkungen auf die Landschaft und die betroffene Bevölkerung ist sehr gering.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
	Angabe erforderlich! Bei den angrenzenden NSG, SPA und FFH-Gebiet kann sogar von einer Kumulation zu den Gebieten ausgegangen werden.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
	Angabe erforderlich! Auswirkungen werden als gering und eher förderlich angesehen.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
	Angabe erforderlich! Die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen ist sehr gering.
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.
	Angabe erforderlich! Wenn dann sind die Auswirkungen dauerhaft und nur mit einer Waldumwandlungsgenehmigung reversibel.

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Summarische Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fachbehörden und der angebotenen Ersatzmaßnahme nicht ersichtlich durch den/die Antragsteller/in:

Angabe erforderlich!

### **Fachstellungnahme der UNB zum forstrechtlichen Verfahren (AZ: 67.2-70183-23-683)**

die für die Erstaufforstung vorgesehene Fläche ist nicht Bestandteil eines Schutzgebietes gemäß der §§ 23-25, 28-29 BNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/ § 18 BbgNatSchAG oder FFH-Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ebenso sind Gebiete gemäß § 32 BNatSchG/ NATURA 2000 durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend der vorliegenden Daten der Bodenschätzung befindet sich die geplante Maßnahme auf Mineralstandorten (keine Moorstandorte).

Das Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Wald- und Seengebiet zwischen Schwielochsee, Lieberose und Spreewald", welches durch den Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968 auf der Grundlage des §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimischen Natur vom 04.08.1954 (Naturschutzgesetz) unter Schutz gestellt wurde. Dort sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der aus den Beschlüssen des Bezirkes Frankfurt/Oder vom 12.01.1965 („Beschluss Nr.7-1/65“) und des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968 („Beschluss Nr. 03-2/68“) zu entnehmende bzw. abzuleitende vorrangige Schutz des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als Schutzzweck gemäß § 26 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird durch die naturnahe Erstaufforstung der o. g. Fläche nicht beeinträchtigt.

Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da das Gesamtvorhaben entsprechend der Antragsunterlagen keinen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt und sowie weder den Charakter der Landschaft verändert, noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Der Verbotstatbestand gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG wird hier somit nicht erfüllt.

Das Vorhaben ist bei Beachtung der u. a. Punkte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar und es entstehen keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

### **Zwischenergebnis:**

	Ja <sup>11</sup>	Nein <sup>12</sup>
Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Ausschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 3c Satz 1 UVPG annehmen	X	<input type="radio"/>

### **ENDERGEBNIS AUS 2., 3. BZW. 4.:**

	Ja <sup>13</sup>	Nein <sup>14</sup>
Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:	<input type="radio"/>	X

## **5. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen (§ 3a UVPG, vorletzter Satz)**

<sup>11</sup> UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen 5.)

<sup>12</sup> Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen 5.)

<sup>13</sup> Ergebnis veröffentlichen (5.)

<sup>14</sup> Ergebnis veröffentlichen (5.)



## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Die Veröffentlichung hat über das zentrale UVP-Portal zu erfolgen.

24.01.2023	Peter Wöhl
------------	------------

Datum, Unterschrift